



Amtssigniert: SID2022101258265
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

02. NOV. 2022

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Dr. Elisabeth Kircher
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43(0)512/508-3479
umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
U-NSCH-6/93/v/36-2022
Innsbruck, 27.10.2022

**Elektrizitätswerke Reutte AG (EWR AG), Reutte;
Modernisierung Kraftwerk Reutte
Verfahren nach § 14 TNSchG 2005;
KUNDMACHUNG**

KUNDMACHUNG

Gemäß § 14 Abs. 9 TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, wird kundgemacht:

I. Antrag:

Mit Eingabe vom 22.06.2021, zuletzt konkretisiert mit Eingabe vom 24.10.2022, hat die EWR AG, vertreten durch RA Dr. MMag. Eduard Wallnöfer, Fallmerayerstraße 8, 6020 Innsbruck, für das Vorhaben „Modernisierung Kraftwerk Reutte“ bei der Tiroler Landesregierung als zuständige Naturschutzbehörde unter Vorlage eines Einreichprojektes samt Naturverträglichkeitserklärung und einem nachgereichten „Biberkonzept“, die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 14 Abs. 4 TNSchG 2005 beantragt.

II. Beschreibung des Vorhabens:

1.1 Veranlassung

Die EWR AG betreiben die „Kraftwerkskette“ Reutte mit den beiden KW Reutte I und Reutte II. Die EWR AG beabsichtigt nunmehr die gesamte Anlage in technischer und ökologischer Hinsicht bereits vor Ende der Konsensdauer (derzeit bis 31.12.2039 wasserrechtlich befristet) zu modernisieren. Insbesondere soll durch das Projekt, welches auch eine Erhöhung der derzeitigen Ausbauwassermenge vorsieht, ein Teil des Triebwasserweges verschlossen und ein Naherholungsraum direkt am Siedlungsgebiet geschaffen werden. Durch die Sanierung des Krafthauses soll die Lärmbelästigung deutlich reduziert werden.

1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Der Ausbaudurchfluss soll von derzeit 24 m³/s auf 28 m³/s erhöht werden, wodurch ein Jahresregelarbeitsvermögen von 15,2 GWh erzielt werden soll.

Die derzeitige Mindestdotation von 5 m³/s soll um einen dynamischen Anteil von 20 % des Lechzuflusses ergänzt werden, der sich an der Qualitätszielverordnung Oberflächengewässer orientiert: „Die Dotation beträgt 20 % des Zuflusses, mindestens aber 5 m³/s“.

Das gegenständliche Projekt soll die folgenden wesentlichen Maßnahmen – in Fließrichtung- umfassen:

- Sanierung und Anhebung des Lechwehrs unter Beibehaltung des behördlich genehmigten Stauziels
- DSV-Dichtschirm im Bereich der Wehranlage Höfen-Ehenbichl
- Kolkschutz im Bereich der Wehranlage Höfen-Ehenbichl
- Erneuerung der bestehenden stahlwasserbaulichen Anlagen
- Diverse Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen am Einlaufbauwerk Ehenbichl
- Adaptierung der Geschiebeschwelle vor dem Spülauslass
- Sedimenträumung im Absitzbecken und Ertüchtigung des orografisch rechten Abschlussdammes
- Errichtung einer Geschiebeschwelle vor der Schleuse km 0,4
- Ertüchtigung des Oberwasserkanals
- Errichtung einer Schwallentlastungsanlage
- Umgestaltung des KW Reutte I zu einem Einlaufbauwerk für die darauffolgende Drucksektion
- Errichtung einer Drucksektion in der Trasse des bestehenden Oberwasserkanals II mit GFK-Druckrohrleitung und Diffusor-Bauwerk
- Bauliche Adaptierung des Krafthauses KW Reutte II und Einbau von zwei neuen vertikalen Kaplan-Turbinen
- Sanierungsmaßnahmen am Unterwasserkanal



Abbildung 1- Übersicht der wesentlichen Maßnahmen im Projekt Modernisierung Kraftwerkskette Reutte

Darüber hinaus sollen auf der Höfener Seite nachfolgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Geschiebeleitwand im Stauraum vor dem Einlauf des RWKW Höfen;
- Bauliche Adaptierung des Wehrrückens von Wehrfeld 1

- Erneuerung Kolkschutz

Das Vorhaben sieht Maßnahmen für ökologische Belange vor.

1.3 Standortgemeinden:

Vom gegenständlichen Vorhaben sind Grundstücke in der Marktgemeinde Reutte, der Stadtgemeinde Vils und der Gemeinden Ehenbichl, Höfen, Lechaschau und Pinswang betroffen.

1.4 Schutzgebiete:

Das gegenständliche Projektgebiet berührt direkt oder randlich folgende Schutzgebiete:

- Natura 2000 – FFH Gebiet und Natura 2000 -Vogelschutzgebiet Tiroler Lech;
- Naturschutzgebiet Tiroler Lech;
- Naturpark Tiroler Lech.

III. Verfahren nach dem TNSchG 2005:

In gegenständlichem Verträglichkeitsprüfungsverfahren hat die Landesregierung als zuständige Behörde die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für das Natura 2000-Gebiet „Tiroler Lech“ festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen. Die Behörde entscheidet über das Vorhaben mit Bescheid.

Die dem Verträglichkeitsprüfungsverfahren zu Grunde liegenden Unterlagen (konsolidiertes Antragsschreiben der Rechtsvertretung vom 08.04.2022 samt Konkretisierung vom 24.10.2022, Einreichoperat mit der Bezeichnung „Modernisierung Kraftwerk Reutte“ samt Naturverträglichkeitserklärung und nachgereichtem „Biberkonzept“) liegen in der Zeit **vom 07.11.2022 bis einschließlich 12.12.2022**, in den Gemeindeämtern der Marktgemeinde Reutte, der Stadtgemeinde Vils sowie der Gemeinden Pinswang, Ehenbichl, Höfen und Lechaschau und beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz, Zimmer-Nr. B144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, während der jeweiligen Amtsstunden auf.

IV. Hinweise:

1. Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist von den aufgelegten Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen.
2. Anerkannte Umweltorganisationen im Sinn des § 3 Abs. 11 haben, sofern sie während der Dauer der Kundmachung auf der Internetseite des Landes Tirol die Verfahrensbeteiligung verlangen oder eine schriftliche Stellungnahme eingebracht haben, gemäß § 14 Abs. 10 TNSchG 2005 das Recht auf Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, Äußerung zum Ergebnis der Beweisaufnahme, Erstattung von Stellungnahmen betreffend die Einhaltung der für die Verträglichkeitsprüfung geltenden Rechtsvorschriften sowie Zustellung des Bescheides. Stellungnahmen müssen bis zum Ende der mündlichen Verhandlung, wenn eine solche aber nicht stattfindet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der behördlichen Aufforderung zur Äußerung zum Ergebnis der Beweisaufnahme erstattet werden.
3. Anerkannte Umweltorganisationen sind gemäß § 43 Abs. 6 unter anderem berechtigt, gegen Bescheide über Bewilligungen nach § 14 Abs. 4 erster Satz TNSchG 2005, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Werden in einer Beschwerde gegen Bescheide nach dieser Norm Gründe erstmals vorgebracht, so sind diese nur zulässig, wenn die anerkannte Umweltorganisation am Unterbleiben der Geltendmachung während der Dauer der Kundmachung nach § 14 Abs. 9 sechster Satz oder im Zuge des Verwaltungsverfahrens kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft und sie dies hinreichend glaubhaft macht.

4. In die Kundmachung kann auch im Internet unter <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kategorien/umwelt/> Einsicht genommen werden.
5. Schriftliche Eingaben sind an die Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, oder per Email an die Adresse umweltschutz@tirol.gv.at zu richten.

Für die Landesregierung

Dr. Kircher

Anhang: 03-M-2022